BETEILIGUNGSSTRATEGIE

FAMILIENHILFE LIECHTENSTEIN

BETEILIGUNGSSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Familienhilfe Liechtenstein

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Grundlagen 4

2. Zweck der Beteiligungsstrategie 5

3. Ziele der Regierung 6
   - 3.1 Politische Ziele 6
   - 3.2 Unternehmerische Ziele 8
   - 3.3 Wirtschaftliche Ziele 8
   - 3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele 9

4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele 10
   - 4.1 Vorgaben zur Tätigkeit 10
   - 4.2 Vorgaben zu den Finanzen 11
   - 4.3 Vorgaben zur Organisation 11
   - 4.4 Vorgaben zur Kommunikation 12
   - 4.5 Übrige Vorgaben der Regierung 12

5. Schlussbestimmungen 13
   - 5.1 Änderungen und Ergänzungen 13
   - 5.2 Inkrafttreten 13

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene erlassen.

In Art. 1 des Gesetzes vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) wird bestimmt, dass es sich bei der Familienhilfe Liechtenstein um eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts handelt.

Der Zweck der Familienhilfe Liechtenstein ist die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen, die Sicherstellung der Koordination der involvierten Leistungserbringer und die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken (Art. 3 Abs. 1 FHLG).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 FHLG setzen sich die Einkünfte der FHL aus Beiträgen von Land und Gemeinden, Entgelten für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen, Spenden und sonstigen Einkünften zusammen. Gemäss Abs. 2 werden die Beiträge von Land und Gemeinden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen; ausgenommen sind Gemeinden nach Art. 3 Abs. 4 FHLG. Gemäss Art. 3 Abs. 4 FHLG kann der Zweck der Stiftung in den Statuten dahingehend eingeschränkt werden, dass für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keine Leistungen der Stiftung zur Verfügung gestellt werden, wenn in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung durch eine mittels Leistungsvereinbarung gebundene Familienhilfeorganisation besteht.

Die Beteiligungsinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Neben der Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie (Art. 15 Abs. 2 lit. g FHLG) nimmt die Regierung ihre Oberaufsicht über die Stiftung wahr, indem sie den ihr gesetzlich verankerten Pflichten nachkommt:

- Beratende Funktion an den Sitzungen des Strategierates durch das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied (Art. 6 Abs. 2 FHLG)
- Genehmigung der vom Strategierat beschlossenen grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung (Art. 15 Abs. 2 lit. a FHLG)
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates (Art. 15 Abs. 2 lit. b FHLG)
- Genehmigung der Statuten (Art. 15 Abs. 2 lit. c FHLG)
- Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder (Art. 15 Abs. 2 lit. d FHLG)
- Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung des Stiftungsrates (Art. 15 Abs. 2 lit. e FHLG)
- Wahl der Revisionsstelle (Art. 12 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 lit. f FHLG)
- Kenntnisnahme der Reglemente des Stiftungsrates, welche dieser aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erlassen hat (Art. 15 Abs. 4 FHLG)

2. ZWECK DER BETEILIGUNGSSTRATEGIE

Die Beteiligungsstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie der FHL vor. Innerhalb dieser Leitplanken sind insbesondere Vision und Unternehmensleitbild festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Beteiligungsstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Strategie- und Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben in der Beteiligungsstrategie sind von der strategischen und operativen Ebene der Stiftung bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Die Beteiligungsstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden der Stiftung als auch für die Anspruchsgruppen der FHL Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

Von der vorliegenden Beteiligungsstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Strategierat bzw. der Stiftungsrat eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Stiftung FHL hat sich an den von der Regierung definierten alterspolitischen Grundsätzen bzw. Altersstrategie für Liechtenstein zu orientieren. Die Angebote und Leistungen der FHL werden konsequent im Rahmen der alterspolitischen Werthaltungen der Regierung erbracht.

Die FHL hat sich am Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung zu orientieren, wonach betreuungsbedürftige Menschen so selbstbestimmt und unabhängig leben können sollen, wie es ihre Lebensumstände möglich machen. Dazu müssen sie mit eigenverantwortlichem Handeln wirkungsvoll beitragen. Der Fokus des Handelns muss sich von der Optimierung der Teilangebote der einzelnen

Dienstleistungsorganisationen lösen und sich auf den gesamten einrichtungsübergreifenden Prozess richten, den ein Mensch unter Umständen vor und während seiner Betreuungsbedürftigkeit durchläuft - also von der Gesundheitsförderung über die Prävention und ambulanten Betreuung bis zur stationären Betreuung.

Daraus ergibt sich abhängig von der Betreuungsintensität sowie unabhängig von der Altersstufe der betreuungsbedürftigen Person folgende Betreuungshierarchie:

1. Betreuung zu Hause ohne Unterstützung durch ambulante Dienste
2. Betreuung zu Hause mit Unterstützung durch ambulante Dienste (Infrastruktur, Dienstleistungen, ambulante Betreuungsdienste)
3. Betreutes Wohnen - möglichst wohnortsnah
4. Stationäre Betreuung - möglichst wohnortsnah

Die Regierung erwartet, dass die FHL eine bestmögliche ambulante Pflege und Betreuung, bestmögliche Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen sowie die Koordination der involvierten Leistungserbringer und vorbeugende Massnahmen gewährleistet, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Der FHL obliegt die Ausrichtung ihrer Tätigkeiten dahingehend, dass durch die Verstärkung der Prävention, den Ausbau und die Professionalisierung der ambulanten Betreuung und Pflege sowie die Unterstützung von betreuten Wohnangeboten der Gemeinden durch Dienstleistungsangebote, sodass die Zunahme des Bedarfs für stationäre Pflege und Betreuung eingebremst werden kann.

Die FHL beteiligt sich aktiv an einer engen Koordination und Kooperation mit Leistungserbringern im teilstationären und stationären Bereich sowie mit anderen ambulanten Leistungserbringern.

Die FHL hat den Leistungsbedarf (künftige Leistungsstunden der geforderten Angebote) regelmässig zu ermitteln und die Prozesse auf ihre Effizienz und Effektivität zu überprüfen. Hierüber hat sie der Regierung jährlich Bericht zu erstatten.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die FHL mit allen involvierten Organisationen und Leistungserbringern im In- und Ausland zusammenarbeitet. Die FHL beteiligt sich an der landesweiten Koordination aller Leistungsanbieter in Sinne des Care Managements und an der fallorientierten Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern im Sinne des Case Managements. Leistungsüberschneidungen mit anderen Systempartnern sind grundsätzlich zu vermeiden.

Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften innerhalb der FHL ist sicherzustellen. Grundlage hierfür bildet ein Ausbildungskonzept mit entsprechenden Kriterien (Wirtschaftlichkeit, Kosten, Anzahl Ausbildungsstellen, Nutzen, Wirkung, gesellschaftlicher Auftrag, etc.).

Die FHL verfügt über geeignete Führungsinstrumente sowie ein zeitgemässes Qualitätsmanagement.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die FHL sorgt für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirksame Leistungserbringung. Die Regierung erwartet, dass die FHL mit den ihr zur Verfügung stehenden Mittel kostenbewusst umgeht.

Die Überprüfung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist eine laufende Aufgabe der FHL.

Die FHL setzt ihre Strategie, ihre Leistungen, ihre Strukturen und ihre Prozesse entsprechend diesen Zielvorgaben um.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die FHL bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der FHL haben bei der Umsetzung der Beteiligungsstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Klientinnen und Klienten sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber
- Ausbildung sowie kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat entsprechende Massnahmen festzulegen. Die FHL hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit

möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit

Die FHL stellt im Auftrag von Land und Gemeinden die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause oder im Rahmen des Service Wohnens bzw. des Betreuten Wohnens sicher. Mit ihren Dienstleistungen ermöglicht sie den Einwohnerinnen und Einwohnern in Liechtenstein, in hohem Grade selbstbestimmt mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können, verzögert mit ihren Dienstleistungen den Eintritt in eine stationäre Institution und verkürzt auch Spital- oder Klinikaufenthalte. Im Tätigkeitsbereich «Pflege» befasst sie sich mit den Aspekten der Prävention, Gesundheit und Krankheit und im Tätigkeitsbereich «Hilfe/Betreuung» mit allen Aspekten des Lebens zu Hause.

Anspruch auf die Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner im Inland (sofern die Wohnsitzgemeinde die FHL mitfinanziert) sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend in diesen Gemeinden aufhalten. Die Dienstleistungen orientieren sich am ausgewiesenen notwendigen Bedarf sowie an den Zielen der FHL.

Die FHL erbringt ihre Dienstleistungen nach Bedarf der unterstützungs- und hilfebedürftigen Personen rasch, zielgerichtet und unbürokratisch. Sie achtet auf die Einhaltung elementarer Grundrechte wie Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

Das «Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung» (Betreuungs- und Pflegegeld) dient als Beitrag an die finanziellen Ausgaben für Kosten, die aus einer im Einzelfall gesundheitsbedingt notwendigen und zu Hause erfolgenden

Betreuung und Pflege entstehen (vgl. Art. 3ocites ff. ELG und BPGV). Das Betreuungs- und Pflegegeld wird durch den Staat und die Gemeinden finanziert. Es wird unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen oder dem Alter der betreuungs- und/oder pflegebedürftigen Person ausgerichtet. Die Abklärung der individuellen Betreuungs- und Pflegesituation erfolgt gemäss Art. 3duodecies Abs. 2 ELG durch eine von der Regierung bestimmte «Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege» (Fachstelle). Die administrative Abwicklung der Ausrichtung des Betreuungs- und Pflegegeldes erfolgt durch die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten. Die Regierung beauftragt die FHL, eine weisungsunabhängige Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG zu führen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

Die FHL hat die Beiträge der öffentlichen Hand sowie die weiteren Einnahmen kosten- optimal, bedarfs- und wirkungsorientiert einzusetzen.

Ein Benchmark mit vergleichbaren Institutionen in der Schweiz ist anzustreben. Des Weiteren sollen die Wirtschaftlichkeit und Effizienz regelmässig überprüft werden.

Die Gewährung der Beiträge von Land und Gemeinden wird in einer Vereinbarung zwischen FHL, Land und Gemeinden, die die FHL mitfinanzieren, geregelt.

Die FHL stellt nach Vorgaben des ASD aus dem Budgetprozess (inhaltlich und zeitlich) das Jahresbudget sowie die Hochrechnung zur Verfügung. Weiters wird die revidierte Jahresrechnung gemäss Terminplan des ASD bereitgestellt.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Die FHL hat ihre Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) so zu wählen, dass die gesetzliche Zielsetzung jederzeit gewährleistet ist. Auch die Vorgaben im Rahmen des Corporate Governance finden besondere Berücksichtigung.

Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und der Führungsorgane der FHL sind zu fördern sowie die Mitarbeitendenzufriedenheit und die Identifikation mit der FHL sind zu begünstigen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Geschäftsleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die FHL berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts ist, über welche die Regierung die Oberaufsicht hat. Sie hat die Interessen der Regierung wahrzunehmen. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

Die FHL betreibt ein angemessenes, aber umfassendes Risk Management. Als Bestandteil des Risk Management ist ein internes Kontrollsystem {IKS) zu führen.

Die FHL ist verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

Die FHL führt ein regelmässiges Reporting, welches sie eingeschränkt auf die wesentlichsten Kennzahlen monatlich und mit erweiterten Kennzahlen quartalsmässig der Regierung zur Verfügung stellt.

Der Stiftungsrat der FHL hat die Umsetzung der Beteiligungsstrategie mindestens halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings sowie jährlich im Rahmen des Jahresberichtes darzulegen. Darin sind die wesentlichen Kennzahlen, die Umsetzung von strategischen Zielsetzungen sowie die Hauptrisiken aufzuführen.

Die Protokolle der Sitzungen des Strategierates wie auch die Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates sind unaufgefordert und zeitnah dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrates der FHL hat das zuständige Regierungsmitglied regelmässig über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren.

Zudem hat halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Stiftungsrat, insbesondere über die strategische Ausrichtung der FHL, stattzufinden. Hierfür ist das Regierungsmitglied zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Beteiligungsstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Stiftungsrat eine Bestimmung der Beteiligungsstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 mit LNR 2024-37 BNR 2024/131 erlassen und dem Stiftungsrat der FHL zur Kenntnisnahme und umgehenden Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Manuel Frick
Regierungsrat